

**GEBÜHRENSATZUNG
für die Friedhöfe der Gemeinde Schiffdorf
vom 29.09.2009
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28 Oktober 2006 (Nd. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nd. GVBl. S. 575), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 29.09.2009 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 03.04.2025, beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller, der Nutzungsberechtigte und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt, unterhalten oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte wird bei Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Dies gilt bei auch Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten (z. B. Personalkosten, Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen, Kosten für Strom, Wasser u. Abfallbeseitigung) wird jährlich im Voraus erhoben und ist am 31.01. eines jeden Jahres fällig. Sie kann bis zum Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten auch in einer Summe gezahlt werden. Dabei wird der zur Zeit der Antragstellung maßgebende Betrag mit der Anzahl der noch verbleibenden Nutzungsjahre multipliziert.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in der Satzung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Sonstige Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5

Gebührenerstattungen

Eine Erstattung der gezahlten Gebühren im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird nicht gewährt.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Schiffdorf, 03.04.2025

Gemeinde Schiffdorf

(L.S.)

gez. Wärner
Bürgermeister

Gebührentarif

zur Friedhofsgebührensatzung vom 29.09.2009, in der Fassung vom 03.04.2025

I. Benutzungsgebühren

- (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte
- a) für 25 Jahre, je Grabstelle 495,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung oder des Wiedererwerbs, je Grabstelle 19,00 €
- (2) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Rasengrabstätte mit Pflege der Grabstätte und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre
- 1. Erdbestattung 2.052,00 €
 - 2. a) Urnenbeisetzung (auch anonym) 1.026,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung bei zweiter Urnenbeisetzung, wenn die erste Beisetzung in doppelter Tiefe erfolgte 41,00 €
- (3) 1. Reservierung einer zweiten Grabstelle bei Erdbestattung im Rasengrab inkl. Erwerb des Nutzungsrechts, Pflege der Grabstätte und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre 2.052,00 €
2. Für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts bei Bestattung in der reservierten Grabstelle oder bei weiterer Bestattung in vorhandener Grabstätte 82,00 €
- (4) 1. Erwerb eines Nutzungsrechts in einem Grabfeld mit Dauergrabpflege auf dem Friedhof Spaden, Parzelle A VI für 25 Jahre
- a) an einem Partnergrab 225,00 €
 - b) an einem Einzelgrab im Gemeinschaftsfeld 112,00 €
2. für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts
- a) an einem Partnergrab 9,00 €
 - b) an einem Einzelgrab im Gemeinschaftsfeld 4,00 €

- (5) Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte
- a) für 25 Jahre 450,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung oder des Wiedererwerbs 18,00 €
- (6) Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Einzelgrab mit Grabpflege in einem Gemeinschaftsfeld unter einem Baum für 25 Jahre inkl. Edelstahlplakette auf dem Friedhof Geestenseth, Sellstedt oder Wehdel, zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre 451,00 €
- (7) Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Einzelgrab mit Grabpflege in einem Gemeinschaftsfeld unter einem Baum für 25 Jahre inkl. Edelstahlplakette auf dem Friedhof Spaden, zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre 552,00 €
- (8) Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Partnergrab mit Grabpflege im Baumbestattungsfeld mit Rasenfläche auf dem Friedhof Geestenseth
- a) für 25 Jahre, zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre 560,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung, zzgl. anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr 22,40 €
- (9) Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Partnergrab mit Grabpflege im Staudenbeet oder Baumbestattungsfeld mit Bepflanzungsfläche auf den Friedhöfen Altlüneberg, Geestenseth, Sellstedt oder Wehdel
- a) für 25 Jahre, zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre 2.191,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung, zzgl. anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr 87,64 €
- (10) Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Partnergrab mit Grabpflege im Bestattungsfeld unter Bäumen auf dem Friedhof Spaden
- a) für 25 Jahre zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre 832,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts, zzgl. Anteilige FUG 33,28 €
- (11) Erwerb und Anbringen einer Edelstahlplakette an einer Stele im Maritimen Gedenkort für die Dauer von 25 Jahren zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre 439,00 €

(12) Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr	21,00 €
(13) Benutzung einer Kapelle	
1. zur Aufbahrung, Kühlung oder ähnliches	135,00 €
2. zur Trauerfeier	202,00 €

II. Verwaltungsgebühren

(1) Entscheidung über Anträge zur Aufstellung eines Grabmals inkl. Grabeinfassung, inkl. der Gebühr der jährl. Standfestigkeitskontrolle für 25 Jahre	90,00 €
(2) Entscheidung über Anträge zur Verlegung einer Grababdeckung inkl. Grabeinfassung	45,00 €
(3) Entscheidung über Anträge zur Verlegung einer Grabplatte auch Rasenplatte, Grababdeckung oder einer Grabeinfassung	22,00 €

III. Einzelleistungen

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zwischen dem Antragsteller und dem Unternehmer.
- (2) Kosten der Ausgrabungen bzw. Umbettungen und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen dadurch entstehen sind der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten.